

RS Vwgh 2001/9/12 2001/13/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119;

EStG 1988 §22 Z2;

EStG 1988 §47 Abs2;

Rechtssatz

Hat die abgabepflichtige Gesellschaft ihre erforderliche Mitwirkung an der gebotenen Feststellung (hier: der nach außen in Erscheinung tretenden tatsächlichen Abwicklung der Leistungsbeziehung zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschaft) verweigert, dann kann sie ein Unterbleiben konkreter Sachverhaltsfeststellungen der Behörde nicht mit Erfolg vorwerfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130056.X03

Im RIS seit

15.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at